

Klassenleitung im Rahmen einer Abordnung?

Beitrag von „Moebius“ vom 20. Mai 2013 23:09

Im Falle einer Abordnung muss man die dienstlichen Pflichten an der Zielschule ebenso wahrnehmen, wie an der Stammschule. Man muss Konferenzen besuchen und kann auch für alle anderen Tätigkeiten herangezogen werden, zumindest in einem Umfang, der sich nach dem Anteil der Abordnung bemisst. Grundsätzlich gilt das auch für eine Klassenleitung, wenn das Gesamtmaß der Belastung durch zusätzliche Funktionen nicht gravierend das Maß übersteigt, dass beispielsweise auch eine Teilzeitkraft mit 12 Stunden leisten muss.